



REGIONAL
PLAN**RUHR**

1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Textliche Änderungen

Regionalverband Ruhr
Referat Staatliche Regionalplanung
Aufstellungsbeschluss

Lesehinweis

Zur besseren Lesbarkeit sind die mit der Änderung vorgesehenen Ergänzungen an den textlichen Festlegungen zum Regionalplan Ruhr unterstrichen aufgeführt (Beispiel). Mit der Änderung entfallende Inhalte des RP Ruhr sind durchgestrichen aufgeführt (~~Beispiel~~).

2. Freiraumentwicklung

2.3 Schutz der Natur

Erläuterung

Zu Z 2.3-1 Regionales Biotopverbundsystem aufbauen, entwickeln und erhalten

(...) Gegenüber privaten Nutzern des Freiraums, wie etwa der Landwirtschaft, entfalten die raumordnerischen Vorgaben keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung i.S. der Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (vgl. §§ 4 und 5 ROG). Hofstellen wurden bei der Festlegung der BSN maßstabsbedingt nicht ausgegrenzt. Sie gelten dennoch von den im Regionalplan als BSN festgelegten Bereich als nicht betroffen.

Sofern Windenergiebereiche nach Ziel 5.1.2-3 in direkter Nachbarschaft zu BSN liegen, können die Randbereiche des BSN durch Rotorflügel überstrichen werden.

5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

5.1 Erneuerbare Energien

Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten.

Windenergie

Die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur raumbedeutsamen Nutzung der Windenergie richtet sich nach den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zu den jeweiligen Gebietskategorien im RP Ruhr. Diese stellen in Ergänzung der Vorgaben des LEP NRW, der einschlägigen Rechtsprechung sowie weiterer Vorgaben wie z.B. Erlasse und Leitfäden eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die raumverträgliche Steuerung der Windenergie dar.

5.1.1 Nutzung von Freiflächenphotovoltaik, Gas-/Wasserkraft, Geothermie

5.1.1-1 Ziel **Zweckgebundene Nutzung für
„Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern**

(...)

5.1.1-2 Grundsatz **Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und
Deponiegas**

(...)

5.1.1-3 Grundsatz **Wasserkraft raumverträglich nutzen**

(...)

5.1.1-4 Grundsatz **Geothermisches Potenzial raumverträglich nutzen**

(...)

Erläuterung

Zu Z 5.1.1-1 **Zweckgebundene Nutzung für
„Solaranlage/Freiflächenphotovoltaik“ sichern**

(...)

Zu G 5.1.1-2 **Nutzung von Potenzialen aus Bio-, Gruben-, Klär- und
Deponiegas**

(...)

Zu G 5.1.1-3 **Wasserkraft raumverträglich nutzen**

(...)

Zu G 5.1.1-4 **Geothermisches Potenzial raumverträglich nutzen**

(...)

5.1.2 Nutzung der Windenergie

5.1.2-1 Ziel **Vorrang der Windenergie innerhalb der
Windenergiebereiche und der Rotor-außerhalb-Umringe**

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche (WEB) hat die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorrangwirkung erstreckt sich auch auf den Rotor-außerhalb-Umring um die zeichnerisch festgelegten WEB. Der Rotor-außerhalb-Umring ist die Fläche, die von den Rotorblättern einer Windenergieanlage im 75 m-Abstand um den WEB überstrichen werden kann.

Andere raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen sind innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche sowie innerhalb des Rotor-außerhalb-Umrings ausgeschlossen, sofern sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

5.1.2-2 Ziel **Ausschluss bauleitplanerischer Höhenbeschränkungen**

Innerhalb der zeichnerisch festgelegten Windenergiebereiche inklusive des Rotor-außerhalb-Umrings von 75 m sind bauleitplanerische Vorgaben zu Höhen von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

5.1.2-3 Ausweisung gem. § 28 ROG-E

Minderungsmaßnahmen in den zeichnerisch ausgewiesenen „Beschleunigungsgebieten Windenergie“

Im Verfahren zur Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen in den zeichnerisch festgelegten Windenergiebereichen, die zusätzlich als Beschleunigungsgebiet gem. § 28 ROG-E ausgewiesen sind, sind folgende Minderungsmaßnahmen entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen durch die zuständige Genehmigungsbehörde anzuordnen, damit bei der Inanspruchnahme der Flächen für Windenergieanlagen oder dazugehöriger Nebenanlagen mögliche negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können:

- 1. Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz der Vogelschutzgebiete „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, „Unterer Niederrhein“ und „Hellwegbörde“.**
- 2. Maßnahmen zum Artenschutz. Hierbei sind die in den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf den konkreten Standort der Windenergieanlage und Nebenanlagen zu spezifizieren und anzuwenden.**
- 3. Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie.**

Erläuterung

Zu Z 5.1.2-1 Vorrang der Windenergie innerhalb der Windenergiebereiche und der Rotor-außerhalb-Umringe

Bei den zeichnerisch festzulegenden Windenergiebereichen handelt es sich um Vorranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG, die in diesem Falle vorrangig der Sicherung von Flächen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen inklusive dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG dienen. Innerhalb dieser Vorranggebiete befindliche Kleinstflächen (wie z.B. punktuelle oder linienhafte Biotope gem. § 29, 30 BNatSchG), die bei der Flächenermittlung erkannt und berücksichtigt wurden, maßstabsbedingt jedoch nicht zeichnerisch ausgeklammert werden konnten, dürfen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene nicht überplant werden.

Die Bestimmungen des WindBG und des LEP NRW (vgl. Ziel 10.2-2) legen fest, dass die Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen festgelegt werden müssen, damit die volle Anrechenbarkeit und damit einhergehend der Flächenbeitragswert (= regionales Teilflächenziel im RVR von 2.036 ha) erreicht werden kann. Hierfür muss auf Regionalplanebene sichergestellt werden, dass jeder WEB außerhalb von einer standardmäßig angenommenen Rotorblattlänge (75 m) um den Windenergiebereich (vgl. § 4 Abs. 3 WindBG) überstrichen werden kann.

Überlagern sich Windenergiebereiche mit anderen Vorranggebieten im Freiraum, ist davon auszugehen, dass die raumbedeutsame Nutzung der Windenergie innerhalb der WEB

und im Rotor-außerhalb-Umring vereinbar ist mit der jeweiligen Freiraumfunktion oder festlegung.

Im Sinne der Energiewende empfiehlt sich die möglichst effiziente Nutzung von zur Verfügung stehenden Flächen für erneuerbare Energien. In diesem Sinne sollen gemäß Grundsatz 10.2-17 LEP NRW Windenergiebereiche auch für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) genutzt werden, sofern dies mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar ist. Im Falle einer etwaigen Nutzung durch FFPV innerhalb von Windenergiebereichen und deren Rotor-außerhalb-Umringen, muss sichergestellt werden, dass bei der Realisierung von FFPV durch Bauleitplanung oder als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB die zeitgleiche Doppelnutzung nur so lange erfolgen kann, wie die Windenergie und FFPV koexistieren können, ohne dass die Errichtung von Windenergieanlagen durch FFPV verhindert wird. Hier kommen im Rahmen des entsprechenden Zulässigkeitsverfahrens für den Bau und Betrieb der FFPV z. B. auflösende Bedingungen in Betracht, welche als Bedingungseintritt für den Rückbau der FFPV die Erteilung eines positiven immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vorsehen können (vgl. Schlacke: 2024; S. 32 ff).

Zu Z 5.1.2-2 Ausschluss bauleitplanerischer Höhenbeschränkungen

Vor dem Hintergrund der LEP-Ziele 10.2-2 und 10.2-3 in Kombination mit § 4 Absatz 1 WindBG sind die regionalplanerischen Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkungen festgelegt. Im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB muss sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anpassen. Daher adressiert das Ziel 5.1.2-2 ausschließlich die Bauleitplanung. Darstellungen und Festsetzungen, welche die Höhe von Windenergieanlagen betreffen, sind daher nicht zulässig. Dies gilt auch für den Rotor-außerhalb-Umring. Sofern entsprechende Darstellungen oder (textliche) Festsetzungen zu Maximalhöhen bereits erfolgt sind, sind diese zurückzunehmen.

Nicht vom Ziel 5.1.2-2 erfasst sind Vorgaben zu Höhen von bestehenden oder noch realisierbaren Windenergieanlagen, die sich im Genehmigungsverfahren aus fachrechtlichen Belangen und sich z.B. durch Nebenbestimmungen in der Genehmigungsentscheidung ergeben. „Zu nennen sind hier unter anderem Höhenbeschränkungen aufgrund militärischer Belange (zum Beispiel sogenannte „Kursführungsmindesthöhen“). Auch hier steht einer Anrechenbarkeit der Flächen nichts entgegen, sofern sichergestellt ist, dass die Flächen grundsätzlich für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind und sich die Windenergie in der Regel durchsetzen kann“ (MWIKE / MHKBD (2024): Arbeitshilfe zum Vollzug des „Wind-an-Land-Gesetzes“; Rechtsstand: 09. Juli 2024; S. 28).

Zu A 5.1.2-3 Minderungsmaßnahmen in den zeichnerisch ausgewiesenen „Beschleunigungsgebieten Windenergie“

Gemäß § 28 Abs. 2 ROG-E sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen. Auf der Genehmigungsebene soll

1. Änderung Regionalplan Ruhr - Windenergie Stand Oktober 2024

gemäß § 6b WindBG-E in den Beschleunigungsgebieten ein erleichtertes Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb oder Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage an Land und dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des EEG (§ 6b Abs. 1 WindBG-E) ermöglicht werden, indem auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, Natura-2000-Prüfung, Artenschutzprüfung und Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG verzichtet werden kann. Stattdessen führt die Genehmigungsbehörde eine Überprüfung gem. § 6b WindBG-E durch.

Der § 28 Abs. 2 ROG-E bestimmt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet erfolgen kann. So müssen die Windenergiebereiche im Plangebiet außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und bestimmten Gebieten für den Artenschutz i.S. des § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG-E liegen.

Gem. § 28 Abs. 4 ROG-E sind außerdem Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und deren Netzanschluss aufzustellen, um mögliche negative Auswirkungen vorrangiger Vorhaben zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Dabei sind Auswirkungen in diesem Sinne nur solche Auswirkungen auf

1. Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG,
2. Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nummer 13 des BNatSchG,
3. Bewirtschaftungsziele nach § 27 des WHG.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen ist von der Genehmigungsbehörde auf Grundlage dieser Maßnahmen zu prüfen, ob unter Berücksichtigung aktueller Daten gem. § 6b WindBG-E negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere ist dabei die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 BNatSchG (Natura 2000-Gebietsschutz) und § 44 Abs. 1 BNatSchG (Artenschutz) oder des § 27 WHG (WRRL) sicherzustellen.

Die Maßnahmen zum Gebietsschutz, Artenschutz und der WRRL sind den festgelegten Windenergiebereichen und ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten zugeordnet. Die Bezeichnungen der Flächen können der Erläuterungskarte 23 entnommen werden.

1. Minderungsmaßnahmen zum Gebietsschutz der Vogelschutzgebiete „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“, „Unterer Niederrhein“ und „Hellwegbörde“

Um ein Schutzniveau im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sind entsprechende Maßnahmen anzuordnen. Damit wird sichergestellt, dass die Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Artikel 5 der Richtlinie 2009/147/EWG (Vogelschutzrichtlinie) eingehalten werden.

Die Minderungsmaßnahmen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen und beziehen sich auf folgende Vogelschutzgebiete:

1.1 VSG DE-4108-401 Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge

1.2 VSG DE-4203-401 Unterer Niederrhein

1.3 VSG DE-4415-401 Hellwegbörde

Tabelle 1.1: Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4108-401: Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Has_03	<p>Wespenbussard (r)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</u> <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)</u> <p><u>2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p>	<p>Wespenbussard (r)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</u> <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)</u> <p><u>2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p>
Has_05	<p>Uhu (r)</p> <p><u>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</u></p> <p><u>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften</u> <u>Entwicklung von Brachen</u> <p>Wespenbussard (r)</p>	<p>Wespenbussard (r)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</u> <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)</u> <p><u>2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p>

	<p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</u> • <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> • <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)</u> <p><u>2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p>	<p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p>
Has_30	<p><u>Rotmilan (r, c)</u></p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker</u> • <u>Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u> <p><u>ODER</u></p> <p><u>2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Antikollisionssysteme</u></p>	

(r) - Fortpflanzung, (c) - Sammlung

Tabelle 1.2: Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4203-401: Unterer Niederrhein

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Voe_01	<p><u>Weißstorch (r)</u></p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker</u> 	<p><u>Goldregenpfeifer (c)</u></p> <p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie</u></p>

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern</u> <p><u>2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p><u>2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) während der Brutzeit (spezifischer Zeitraum auf nachgelagerter Ebene zu konkretisieren)</u></p>	<p><u>geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> <p>b) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u>
Wes_04	<p><u>Weißstorch (r)</u></p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker</u> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern</u> <p><u>2.1) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p><u>2.2) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <p><u>01.07. bis 15.08.</u></p>	<p><u>Goldregenpfeifer (c)</u></p> <p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> <p>b) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u>
Wes_05	<p><u>Goldregenpfeifer (c)</u></p> <p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> <p>b) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> 	<p><u>Kiebitz (Rast). Krickente (c), Schnatterente (c), Blässgans (c), Kurzschnabelgans (c), Zwerggans (c), Saatgans (c), Weißwangengans (c), Silberreiher (c)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u>

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<p>• <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u></p> <p>Weißstorch (r)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker</u> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern</u> <p><u>2) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.07. bis 15.08.</u> <p>Baumfalke (r)</p> <p><u>1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0 - 100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.</u></p> <p><u>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften</u> <p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p> <p>Seeadler (r)</p> <p><u>Installation eines Antikollisionssystems</u></p>	
Wes_06	<p>Goldregenpfeifer (c)</p> <p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p>	==

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<p>a) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> <p>b) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u> <p><u>Seeadler (r)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Einsatz von Antikollisionssystemen</u> <p><u>Baumfalke (r)</u></p> <p>1.) <u>Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten: 15.04. bis 31.08.</u></p> <p>2.) <u>Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften</u> <p><u>ODER</u></p> <p>3.) <u>Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p>	
<u>Wes_09</u>	<p><u>Goldregenpfeifer (c)</u></p> <p>1.) <u>Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> <p>b) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> 	--

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u> 	

(r) - Fortpflanzung, (c) - Sammlung

Tabelle 1.3: Minderungsmaßnahmen für WEB im Bereich des VSG DE-4415-401: Hellwegbörde

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
Fro_01	<p>Rotmilan (r)</p> <p><u>1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p><u>2.) Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der Anlagen</u></p> <p><u>3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>4.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>5.) Antikollisionssysteme</u></p> <p><u>Uhu (r)</u></p> <p><u>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</u></p> <p><u>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu)</u> • <u>Entwicklung von Brachen (Uhu)</u> <p>Wespenbussard (r)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p>	<p>Wespenbussard (r)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</u> • <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> • <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)</u> • <u>2.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u> <p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p>

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen</u> • <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> • <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen)</u> <p>2.) <u>Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p>3.) <u>Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) während der Brutzeit (spezifischer Zeitraum auf nachgelagerter Ebene zu konkretisieren)</u></p>	
<p><u>Una_01</u></p>	<p><u>Wiesenweihe (r)</u></p> <p>1.) <u>Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:</u></p> <p>2.) <u>Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p>3.) <u>Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p> <p><u>Rohrweihe (r)</u></p> <p>1.) <u>Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:</u></p> <p>2.) <u>Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p>	<p><u>Goldregenpfeifer (c)</u></p> <p>1.) <u>Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Maßnahmen im Acker</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u> <p><u>Mornellregenpfeifer (c)</u></p> <p>1.) <u>Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.09.</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit</u>

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.07. bis 31.08.</u></p> <p>Rotmilan (r, c)</p> <p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker</u> • <u>Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u> <p><u>ODER</u></p> <p><u>2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: 15.06. bis 31.07.</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>3.) Antikollisionssysteme</u></p> <p>Mornellregenpfeifer (c)</p> <p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.09.</u> • <u>Ausgleichsmaßnahmen: Bereitstellen geeigneter Rasthabitats zur Zugzeit</u> <p>Goldregenpfeifer (c)</p> <p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bauzeitenbeschränkung: 15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04.</u> 	

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausgleichsmaßnahmen: Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> 	
<p>Una_10</p>	<p><u>Wiesenweihe (r)</u></p> <p>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:</p> <p>2.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</p> <p><u>ODER</u></p> <p>3.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums: <u>15.07. bis 31.08.</u></p> <p><u>Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p><u>Bauzeitenbeschränkung: 15.04. bis 31.08.</u></p> <p><u>Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen</u></p> <p><u>Kiebitz (c)</u></p> <p>1.) <u>Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a) <u>Bauzeitenbeschränkung: 15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04.</u></p> <p>b) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p>	<p><u>Durchzügler und Wintergäste des Offenlandes</u></p> <p><u>(Brachpieper (c), Wiesenpieper (c), Sumpfohreule (c), Kornweihe (c), Merlin (c), Braunkehlchen (c), Kiebitz (c))</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ausgleichsmaßnahmen: Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen</u> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u>

WEB	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	Kumulationsvermeidende Maßnahmen
	<p><u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung</u></p> <p><u>Maßnahmen im Acker</u></p> <p><u>Anlage von Flachgewässern / Blänken</u></p> <p><u>Rotmilan (r)</u></p> <p><u>1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p><u>2.) Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der Anlagen</u></p> <p><u>3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>4.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <p><u>15.06. bis 31.07.</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>5.) Einsatz von Antikollisionssystemen</u></p> <p><u>Uhu (r)</u></p> <p><u>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</u></p> <p><u>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <p><u>Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu)</u></p> <p><u>Entwicklung von Brachen (Uhu)</u></p>	

(r) - Fortpflanzung, (c) - Sammlung

2. Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz

Die für die Beschleunigungsgebiete erforderlichen Vorgaben beinhalten folgende Maßnahmen:

- Allgemeine Maßgaben für die Auswahl der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz auf Genehmigungsebene.
- Konkrete Maßnahmen für jeden Windenergiebereich auf Basis des Artenschutz-Tools des LANUV.
- Sollten darüber hinaus noch aufgrund aktueller Daten Maßnahmen erforderlich sein, so sind die Maßnahmen zu der jeweiligen Art der Tabelle 2 zu entnehmen und zu ergänzen.

2.1 Allgemeine Maßgaben für die Auswahl der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz auf Genehmigungsebene

Die nachfolgenden Maßgaben sollen dazu dienen, den Katalog von Maßnahmen auf Ebene der Genehmigung weiter zu konkretisieren. So sind auf der Ebene folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Auswahl der Minderungsmaßnahmen ist auf Basis einer Recherche und Zusammenstellung vorliegender Datengrundlagen zu Artvorkommen sowie Biotop- und Habitatstrukturen vorzunehmen, so dass ggf. Betroffenheiten und damit das Erfordernis von Maßnahmen ausgeschlossen werden können.
- Sofern in Bezug auf den Aspekt der Zumutbarkeit eine Priorisierung der Minderungsmaßnahmen vorgenommen werden muss, ist diese unter Berücksichtigung fachlich geeigneter Kriterien vorzunehmen. Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang umso eher anzuordnen,
 - je schlechter der Erhaltungszustand und je größer die Gefährdung einer Art ist,
 - je höher die Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren ist,
 - je höher die Dimension und der Schweregrad der zu erwartenden Betroffenheit eingeordnet wird,
 - je höher die Wirksamkeit für die jeweilige zu betrachtende Art oder Artgruppe als allgemein anerkannt bzw. belegt gilt. Allgemein anerkannte und wirksame Maßnahmen sind grundsätzlich gegenüber weniger wirksamen Maßnahmen zu bevorzugen. Je schwerwiegender die potenzielle Betroffenheit einer Art ist (s. oben), desto höhere Anforderungen sind an die Wirksamkeit der Maßnahme zu stellen.

2.2 Konkrete Minderungsmaßnahmen für die WEB zum Artenschutz

Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden auf Basis des Artenschutz-Tools des LANUV ermittelt. Hier werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem Artenschutz-Tool für das jeweilige Gebiet ergibt, dargestellt. Gemäß LANUV lässt sich mit diesen Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

- a) Es sind die Artenschutzfachbeiträge (s. Anhang Windenergie – Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen) für den jeweiligen Windenergiebereich zugrunde zu legen und anhand der Arten und der in Anspruch genommenen Habitats die Maßnahmen für den Standort zusammenzustellen. Die artspezifisch aufgeführten Maßnahmen sind dabei anzuwenden, jedoch kann die jeweilige Maßnahme als Regelvermutung aufgrund der Biotopkartierung oder auf Grundlage aktueller Kartierdaten widerlegt werden.
- b) Werden der Genehmigungsbehörde nach § 6b Abs. 3 WindBG-E weitere Artendaten vorgelegt, die nicht im Artenschutzfachbeitrag zu dem jeweiligen WEB aufgeführt sind, sind in diesem Fall die Minderungsmaßnahmen der folgenden Tabelle 2 artspezifisch zu entnehmen und anzuordnen.

Tabelle 2: Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

<u>Art</u> (rot = schlechter Erhaltungszustand)	<u>Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung</u>
<u>WEA-empfindliche Arten - Vögel</u>	
<u>Baumfalke (B)</u>	<u>1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</u> <u>1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen.</u> <u>2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 31.08. (Baumfalke)</u> <u>3.1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten: Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Baumfalke)</u> <u>ODER</u> <u>3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.07. bis 31.08. (Baumfalke)</u> <u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b., sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<p><u>den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Grauammer (B)</u></p>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.04. bis 31.07. (Grauammer)</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklungsmaßnahmen im Acker (Grauammer)</u> • <u>Anlage von Grauammerfenstern (Grauammer)</u> • <u>Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland (Grauammer)</u> <p><u>2.) Realisierung einer kontrastreichen Farbgebung des unteren Mastbereiches zur Minderung des Kollisionsrisikos.</u></p> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Großer Brachvogel (B)</u></p>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.03. bis 31.07. (Großer Brachvogel (B))</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Großer Brachvogel (B))</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Kiebitz (B)</u></p>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B))</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B))</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B))</u> • <u>Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B))</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>

<p><u>Art</u> (rot = schlechter Erhaltungszustand)</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung,</u> <u>Minderung</u></p>
<p><u>Rohrweihe (B)</u></p>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Röhricht.</u></p> <p><u>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in direkter Nähe (0-100m) Röhricht sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.04. bis 31.08. (Rohrweihe)</u> <p><u>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.07. bis 31.08 (Rohrweihe)</u> <p><u>4.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Optimierung geeigneter Horststandorte (Anlage/ Entwicklung von Röhricht- und Schilfbeständen bzw. Ufersäumen) (Rohrweihe)</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und Säumen (Rohrweihe)</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Brachen (Rohrweihe)</u> <p><u>5.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffern 5.1., 5.2.) erforderlich. Andernfalls:</u></p> <p><u>5.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p><u>ODER</u></p> <p><u>5.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.07. bis 31.08. (Rohrweihe)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Rotmilan (B)</u></p>	<p><u>1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</u></p> <p><u>1.2.) Keine Entnahme von Horstbäumen.</u></p> <p><u>2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.</u></p> <p><u>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.03. bis 31.07 (Rotmilan)</u> <p><u>4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.08. bis 30.09. (Rotmilan)</u> <p><u>5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan)</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan)</u> <p><u>6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p><u>ODER</u></p>

<p>Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung</p>
	<p>6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) <p>ODER</p> <p>6.3.) Antikollisionssysteme</p> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Schwarzmilan (B)</u></p>	<p>1.1.) <u>Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</u></p> <p>1.2.) <u>Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.</u></p> <p>2.) <u>Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07 (Schwarzmilan) <p>3.) <u>Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.08. bis 30.09. (Schwarzmilan) <p>4.) <u>Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Grünland) (Schwarzmilan)</u> • <u>Gewässerrenaturierung, Entwicklung von Nahrungsgewässern (Schwarzmilan)</u> <p>5.1.) <u>Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u></p> <p>ODER</p> <p>5.2.) <u>Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.06. bis 31.07. (Schwarzmilan) <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 5.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Schwarzstorch (B)</u></p>	<p>1.1.) <u>Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</u></p> <p>1.2.) <u>Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.</u></p> <p>2.) <u>Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.</u></p> <p>3.) <u>Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch) <p>4.) <u>Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
<u>Uhu (B)</u>	<p><u>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</u></p> <p><u>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu)</u> • <u>Entwicklung von Brachen (Uhu)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Wachtelkönig (B)</u>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.05. bis 31.07 (Wachtelkönig)</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Wiedervernässung von Feuchtgrünland (Wachtelkönig)</u> • <u>Entwicklung von extensivem Grünland (Wachtelkönig)</u> • <u>Entwicklung von Habitaten im Acker (Wachtelkönig)</u> <p><u>2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.</u></p> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Wanderfalke (B)</u>	<p><u>1.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.05. bis 30.06. (Wanderfalke)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Weißstorch (B)</u>	<p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten im Grünland und Acker (Weißstorch)</u> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nahrungshabitaten an Gewässern (Weißstorch)</u> <p><u>2.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u> <u>ODER</u></p> <p><u>2.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.07. bis 15.08. (Weißstorch)</u>

<p>Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung</p>
	<p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Wespenbussard (B)</u></p>	<p><u>1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</u> <u>1.2.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.</u> <u>2.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 31.08. (Wespenbussard)</u> <p><u>3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen (Wespenbussard)</u> • <u>Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland (Wespenbussard)</u> • <u>Optimierung von Waldbereichen (Auflichtungen, Anlage von Schneisen, Anlage von Waldlichtungen) (Wespenbussard)</u> <p><u>4.1.) Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u> <u>ODER</u> <u>4.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.07. bis 31.08. (Wespenbussard)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Horstbäumen, Ziffer 1.b sowie der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Wiesenweihe (B)</u></p>	<p><u>1.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-100m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.07. bis 31.08. (Wiesenweihe)</u> <p><u>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen, Grünlandflächen oder Säumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p><u>a.) Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 31.08. (Wiesenweihe)</u> <p><u>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Extensivacker, Brachen und Säumen (Wiesenweihe)</u> <p><u>3.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (= atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren betriebsbedingten Maßnahmen (Ziffer 3.1., 3.2.) erforderlich. Andernfalls:</u></p> <p><u>3.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</u> <u>ODER</u></p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<p><u>3.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.07. bis 31.08. (Wiesenweihe)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. bis 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Ziegenmelker (B)</u>	<p><u>1.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von lichten Waldbeständen (Ziegenmelker)</u> • <u>Entwicklung und Pflege von halboffenen Heiden, Sandtrockenrasen und Moorrändern (Ziegenmelker)</u> <p><u>2.) Realisierung eines schallreduzierten Nachtbetriebs.</u></p> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Blässgans (R/W)</u> <u>Kurzschnabelgans (R/W)</u> <u>Saatgans (R/W)</u> <u>Singschwan (R/W)</u> <u>Weißwangengans (R/W)</u> <u>Zwerggans (R/W)</u> <u>Zwergschwan (R/W)</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Ruhe-/Schlaf- und Trinkgewässern.</u></p> <p><u>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu regelmäßig genutzten Ruhe- / Schlaf- und Trinkgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.10. bis 15.04. (Blässgans (R/W))</u> • <u>01.11. bis 31.03. (Kurzschnabelgans (R/W))</u> • <u>01.10. bis 28.02. (Saatgans (R/W))</u> • <u>01.11. bis 31.03. (Weißwangengans (R/W))</u> • <u>01.11. bis 31.03. (Zwerggans (R/W))</u> • <u>15.10. bis 31.03. (Singschwan (R/W))</u> • <u>01.11. bis 28.02. (Zwergschwan (R/W))</u> <p><u>3.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Wildgänse (R/W))</u> • <u>Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Grünland (Arktische Schwäne (R/W))</u> • <u>Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Wildgänse (R/W))</u> • <u>Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Arktische Schwäne (R/W))</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. und 3.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Goldregenpfeifer (R/W)</u>	

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
<u>Großer Brachvogel (R/W)</u> <u>Kiebitz (R/W)</u>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.09. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kiebitz (R/W))</u> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 30.04. (Goldregenpfeifer (R/W))</u> • <u>15.08. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Großer Brachvogel (R/W))</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Kiebitz (R/W))</u> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Goldregenpfeifer (R/W))</u> • <u>Anlage bzw. Entwicklung von Extensivgrünland auf feuchten und nassen Standorten / Wiedervernässung (Großer Brachvogel (R/W))</u> • <u>Maßnahmen im Acker (Kiebitz (R/W))</u> • <u>Maßnahmen im Acker (Goldregenpfeifer (R/W))</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken (Kiebitz (R/W))</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken (Goldregenpfeifer (R/W))</u> • <u>Anlage von Flachgewässern / Blänken (Großer Brachvogel (R/W))</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten</u></p>
<u>Kranich (R/W)</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten sowie von Ruhe-/Schlafgewässern.</u></p> <p><u>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W))</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W))</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Mornellregenpfeifer (R/W)</u>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.08. bis 15.09. (Mornellregenpfeifer)</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bereitstellen geeigneter Rasthabitate zur Zugzeit (Mornellregenpfeifer)</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Bekassine (B)</u> <u>Haselhuhn (B)</u> <u>Kornweihe (B)</u> <u>Kranich (B)</u> <u>Rohrdommel (R/W)</u> <u>Rotschenkel (B)</u> <u>Seeadler (B)</u> <u>Sumpfohreule (B)</u> <u>Trauerseeschwalbe (B)</u> <u>Uferschnepfe (B)</u> <u>Weißwangengans (B)</u> <u>Zwergdommel (B)</u>	<u>1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind.</u> <u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</u>
<u>Heringsmöwe (B)</u> <u>Lachmöwe (B)</u> <u>Mittelmeermöwe (B)</u> <u>Schwarzkopfmöwe (B)</u> <u>Silbermöwe (B)</u> <u>Steppenmöwe (B)</u> <u>Sturmmöwe (B)</u>	<u>1.) Keine Beeinträchtigung von Brutkolonien (ab >5 Brutpaare) der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind.</u> <u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u>
<u>Fischadler (B)</u> <u>Flusseeschwalbe (B)</u>	<u>1.) Keine Beeinträchtigung von Brutvorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind.</u> <u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u>
WEA-empfindliche Arten - Fledermäuse	
<u>Abendsegler</u> <u>Kleinabendsegler</u> <u>Mückenfledermaus</u> <u>Rauhautfledermaus</u> <u>Zwergfledermaus</u>	<u>1.1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</u> <u>1.2.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen.</u> <u>2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten:</u> <u>Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
<p><u>Breitflügel- fledermaus</u> <u>Zweifarb- fledermaus</u></p>	<p>1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten <u>Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</u></p>
<p><u>Nordfledermaus</u></p>	<p>1.) Keine Beeinträchtigung von Vorkommen der Art, da diese als Tabu-Standorte zu werten sind. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</p>
<p><u>Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Laub- und Laubmischwälder</u></p>	
<p><u>Baumpieper (B)</u> <u>Gartenrotschwanz (B)</u> <u>Heidelerche (B)</u> <u>Nachtigall (B)</u> <u>Pirol (B)</u> <u>Turteltaube (B)</u> <u>Waldschnepfe (B)</u> <u>Weidenmeise (B)</u> <u>Bechsteinfledermaus</u> <u>Braunes Langohr</u> <u>Haselmaus</u> <u>Wildkatze</u></p>	<p>1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. 2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 15.08. (Baumpieper)</u> • <u>01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Heidelerche)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Nachtigall)</u> • <u>nicht erforderlich (Pirol)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Turteltaube)</u> • <u>01.03. bis 31.07. (Waldschnepfe)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)</u> • <u>nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus)</u> • <u>nicht erforderlich (Braunes Langohr)</u> • <u>01.11. bis 30.04. (Haselmaus)</u> • <u>01.04. bis 30.09. (Wildkatze)</u> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
<p><u>Beutelmeise (B)</u> <u>Schwarzer Gruben- laufkäfer</u></p>	<p>1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten. Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzge-</p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<p><u>biet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</u></p>
<u>Gelbbauchunke</u> <u>Frauenschuh</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
<u>Eremit / Juchtenkäfer</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
<u>Geburtshelferkröte</u> <u>Kammolch</u> <u>Kleiner Wasserfrosch</u> <u>Knoblauchkröte</u> <u>Laubfrosch</u> <u>Moorfrosch</u> <u>Springfrosch</u>	<p><u>Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u></p>
<p><u>Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Nadelwälder</u></p>	
<u>Baumpieper (B)</u> <u>Gartenrotschwanz (B)</u> <u>Heidelerche (B)</u> <u>Wildkatze</u>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 15.08. (Baumpieper)</u> • <u>01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Heidelerche)</u> • <u>01.04. bis 30.09. (Wildkatze)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Tannenhäher (B)</u>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.03. bis 15.07. (Tannenhäher)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung</u></p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<u>auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Frauenschuh</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen sowie von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
<u>Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken</u>	
<u>Baumpieper (B)</u> <u>Bluthänfling (B)</u> <u>Feldschwirl (B)</u> <u>Gartenrotschwanz (B)</u> <u>Nachtigall (B)</u> <u>Neuntöter (B)</u> <u>Orpheusspötter (B)</u> <u>Pirol (B)</u> <u>Raubwürger (B)</u> <u>Schwarzkehlchen (B)</u> <u>Turteltaube (B)</u> <u>Weidenmeise (B)</u> <u>Bechsteinfledermaus</u> <u>Braunes Langohr</u> <u>Haselmaus</u>	<p><u>1.) Keine großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..</u></p> <p><u>2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 15.08. (Baumpieper)</u> • <u>01.04. bis 15.08. (Bluthänfling)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)</u> • <u>01.04. bis 15.07. (Gartenrotschwanz)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Nachtigall)</u> • <u>01.05. bis 15.08. (Neuntöter)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter)</u> • <u>01.05. bis 31.07. (Pirol)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Raubwürger)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Turteltaube)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Weidenmeise)</u> • <u>nicht erforderlich (Bechsteinfledermaus)</u> • <u>nicht erforderlich (Braunes Langohr)</u> • <u>01.11. bis 30.04. (Haselmaus)</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Auflichtung von Wäldern / Waldrändern und Anlage von Krautsäumen (Baumpieper)</u> • <u>Neuanlage von Baumhecken oder Einzelbäumen (Baumpieper)</u> • <u>Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)</u> • <u>Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling)</u> • <u>Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)</u>

<p><u>Art</u> (rot = schlechter Erhaltungszustand)</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung,</u> <u>Minderung</u></p>
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (Gartenrotschwanz)</u> • <u>Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall)</u> • <u>Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter)</u> • <u>Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reischighaufen) (Neuntöter)</u> • <u>Steuerung der Sukzession; Entwicklung offener, gebüschreicher Standorte (Orpheusspötter)</u> • <u>Optimierung von Gehölzhabitaten (Auflichten dichter Gehölzbestände) (Pirol)</u> • <u>(Auflichten dichter Gehölzbestände) (Raubwürger)</u> • <u>Entwicklung von Extensivgrünland (Raubwürger)</u> • <u>Entwicklung von Kleinstrukturen (Anlage von Gehölzen etc.) (Raubwürger)</u> • <u>Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)</u> • <u>Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)</u> • <u>Auflichtung von Wäldern, Strukturierung von Waldrändern mit Saum (Turteltaube)</u> • <u>Entwicklung und Pflege von Nahrungshabitaten (Turteltaube)</u> • <u>Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise)</u> • <u>Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise)</u> • <u>Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Bechsteinfledermaus)</u> • <u>Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr)</u> • <u>Umwandlung monoton gleichaltriger Bestände in strukturreiche ungleichaltrige Bestände (Haselmaus)</u> • <u>Anlage von arten- und strukturreichen Waldinnen- und außenmänteln (Haselmaus)</u> • <u>Anlage von Gehölzen (zwecks Verbesserung des Habitatverbundes) (Haselmaus)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<p><u>Beutelmeise (B)</u></p>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</u></p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
<u>Eremit, Juchtenkäfer</u>	<u>1.) Keine Inanspruchnahme von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc.. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u> <u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u>
<u>Laubfrosch</u> <u>Moorfrosch</u> <u>Springfrosch</u>	<u>Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Höhlenbäume	
<u>Grauspecht (B)</u> <u>Kleinspecht (B)</u> <u>Mittelspecht (B)</u> <u>Raufußkauz (B)</u> <u>Schwarzspecht (B)</u> <u>Sperlingskauz (B)</u> <u>Steinkauz (B)</u> <u>Waldkauz (B)</u> <u>Wendehals (B)</u> <u>Bechsteinfledermaus</u> <u>Braunes Langohr</u> <u>Fransenfledermaus</u> <u>Wasserfledermaus</u>	<u>1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten)</u> • <u>01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten)</u> <u>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.03. bis 31.07. (Grauspecht)</u> • <u>01.03. bis 30.06. (Kleinspecht)</u> • <u>01.03. bis 15.07. (Mittelspecht)</u> • <u>01.03. bis 31.07. (Raufußkauz)</u> • <u>01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht)</u> • <u>01.03. bis 31.07. (Sperlingskauz)</u> • <u>15.03. bis 15.07. (Steinkauz)</u> • <u>15.02. bis 30.06. (Waldkauz)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Wendehals)</u> <u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Feldsperling (B)</u> <u>Gartenrotschwanz (B)</u> <u>Star (B)</u> <u>Große Bartfledermaus</u> <u>Haselmaus</u> <u>Teichfledermaus</u>	<u>Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BlmSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
<u>Mopsfledermaus</u> <u>Wimperfledermaus</u> <u>Eremit / Juchtenkäfer</u>	<u>1.) Keine Entnahme von Höhlenbäumen und keine Beeinträchtigungen im direkten Nahbereich von Höhlenbäumen (<100m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Horstbäume	
<u>Graureiher (B)</u> <u>Habicht (B)</u> <u>Kormoran (B)</u> <u>Löffler (B)</u> <u>Mäusebussard (B)</u> <u>Saatkrähe (B)</u> <u>Sperber (B)</u> <u>Waldohreule (B)</u>	<u>1.) Keine Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten: Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule)</u> • <u>von Koloniebrütern auch außerhalb der Brutzeit (Graureiher, Kormoran, Löffler, Saatkrähe).</u> <u>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.02. bis 31.07. (Graureiher)</u> • <u>01.03. bis 31.07. (Habicht)</u> • <u>15.02. bis 15.09. (Kormoran (B))</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Löffler (B))</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Mäusebussard)</u> • <u>15.02. bis 31.07. (Saatkrähe)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Sperber)</u> • <u>01.03. bis 31.07. (Waldohreule)</u> <u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Turmfalke (B)</u>	<u>Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Äcker	
<u>Feldlerche (B)</u> <u>Rebhuhn (B)</u> <u>Wachtel (B)</u>	<u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</u> <ol style="list-style-type: none"> a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.04. bis 31.07. (Feldlerche)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)</u> • <u>01.05. bis 31.07. (Wachtel)</u> b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)</u> • <u>Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)</u> • <u>Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)</u> • <u>Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)</u> • <u>Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Feldhamster</u>	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Feldhamster)</u> <p>2.) Vor Bautätigkeit: Kontrolle der durch Bautätigkeiten beanspruchten Ackerflächen auf Feldhamstervorkommen (Baue) im Rahmen der ökologischen Baubegleitung. Gegebenenfalls Fang und Umsiedelung der Tiere.</p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
<u>Zaunammer (B)</u> <u>Knoblauchkröte</u>	<p>1.) <u>Keine Inanspruchnahme von Ackerflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind – Säume, Hochstaudenfluren	
<u>Feldlerche (B)</u> <u>Feldschwirl (B)</u> <u>Nachtigall (B)</u> <u>Rebhuhn (B)</u> <u>Schwarzkehlchen (B)</u> <u>Wachtel (B)</u> <u>Wiesenpieper (B)</u> <u>Mauereidechse</u> <u>Schlingnatter</u> <u>Zauneidechse</u> <u>Nachtkerzen-Schwärmer</u>	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.04. bis 31.07. (Feldlerche)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Nachtigall)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)</u> • <u>01.05. bis 31.07. (Wachtel)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)</u> • <u>15.09. bis 15.04. (Mauereidechse, Winterruhe)</u> • <u>01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe)</u> • <u>01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)</u> • <u>01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit)</u> <p>b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche)</u> • <u>Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)</u> • <u>Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl)</u> • <u>nicht erforderlich (Nachtigall)</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn)</u> • <u>Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)</u> • <u>Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)</u> • <u>Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Wachtel)</u> • <u>Anlage von Extensivgrünland (Wachtel)</u> • <u>Entwicklung von Habitaten im Grünland (Wiesenpieper)</u> • <u>Anlage von vegetationsarmen Flächen, Entwicklung von Krautsäumen als Nahrungsflächen etc. (Mauereidechse)</u> • <u>Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter)</u> • <u>Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)</u> • <u>Anlage von feuchten Hochstaudenfluren (Nachtkerzen-Schwärmer)</u> • <u>Steuerung der Sukzession (Nachtkerzen-Schwärmer)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Braunkehlchen (B)</u> <u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u> <u>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
<u>Laubfrosch</u> <u>Springfrosch</u>	<p><u>Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u></p>
<p><u>Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Grünland</u></p>	
<u>Baumpieper (B)</u> <u>Feldlerche (B)</u> <u>Feldschwirl (B)</u> <u>Heidelerche (B)</u> <u>Knäkente (B)</u> <u>Krickente (B)</u> <u>Löffelente (B)</u> <u>Orpheusspötter (B)</u> <u>Rebhuhn (B)</u> <u>Schwarzkehlchen (B)</u> <u>Wiesenpieper (B)</u> <u>Schlingnatter</u> <u>Zauneidechse</u>	<p><u>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</u></p> <p>a.) <u>Bauzeitenbeschränkung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.04. bis 15.08. (Baumpieper)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Feldlerche)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Heidelerche)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Krickente (B))</u> • <u>01.04. bis 15.08. (Löffelente (B))</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Orpheusspötter)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Rebhuhn)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Schwarzkehlchen)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Wiesenpieper)</u> • <u>01.10. bis 15.04. (Schlingnatter, Winterruhe)</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<ul style="list-style-type: none"> • <u>01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe)</u> b.) <u>Ausgleichsmaßnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht (Baumpieper)</u> • <u>Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche)</u> • <u>Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)</u> • <u>Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwir)</u> • <u>Entwicklung von halboffenen Habitaten (Maßnahmenkombination) (Heidelerche)</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Knäkente (B))</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Knäkente (B))</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Krickente (B))</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Krickente (B))</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Löffelente (B))</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in ehemaligen Altarmen und Altwässern (Löffelente (B))</u> • <u>Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Orpheusspötter)</u> • <u>Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn)</u> • <u>Entwicklung von Extensivgrünland (Schwarzkehlchen)</u> • <u>Entwicklung von Brachen (Schwarzkehlchen)</u> • <u>Entwicklung von Habitaten in Grünlandgebieten (Wiesenpieper)</u> • <u>Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Schlingnatter)</u> • <u>Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse)</u> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Tüpfelsumpfhuhn (B)</u> <u>Blauschillernder Feuerfalter</u> <u>Thymian-Ameisenbläuling</u> <u>Einfache Mondraute</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</u></p>
<u>Braunkehlchen (B)</u> <u>Steinschmätzer (B)</u> <u>Knoblauchkröte</u>	<p><u>1.) Keine Inanspruchnahme von Grünlandflächen. Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
<u>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u> <u>Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</u> <u>Kriechender Sellerie</u> <u>Sumpf-Glanzkraut</u>	<u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u>
<u>Alpenstrandläufer (R/W)</u> <u>Bekassine (R/W)</u> <u>Kampfläufer (R/W)</u> <u>Pfeifente (R/W)</u> <u>Rotschenkel (R/W)</u> <u>Sichelstrandläufer (R/W)</u> <u>Uferschnepfe (R/W)</u> <u>Zwergschnepfe (R/W)</u>	<u>Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Grünlandflächen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
<u>Kammolch</u> <u>Kleiner Wasserfrosch</u> <u>Kreuzkröte</u> <u>Laubfrosch</u> <u>Moorfrosch</u> <u>Springfrosch</u>	<u>Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Röhrichte	
<u>Blaukehlchen (B)</u> <u>Feldschwirl (B)</u> <u>Knäkente (B)</u> <u>Krickente (B)</u> <u>Löffelente (B)</u> <u>Rohrammer (B)</u> <u>Schnatterente (B)</u> <u>Teichrohrsänger (B)</u> <u>Wasserralle (B)</u> <u>Laubfrosch</u> <u>Springfrosch</u>	<u>1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten.</u> <u>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen)</u> • <u>15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Krickente (B))</u> • <u>01.04. bis 15.08. (Löffelente (B))</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Rohrammer)</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))</u> • <u>15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Wasserralle)</u> • <u>15.02. bis 15.08. (Laubfrosch)</u> • <u>15.01. bis 15.08. (Springfrosch)</u> <u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
	<u>auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Bartmeise (B)</u> <u>Drosselrohrsänger (B)</u> <u>Löffler (B)</u> <u>Rohrschwirl (B)</u> <u>Schilfrohsänger (B)</u> <u>Tüpfelsumpfhuhn (B)</u>	<u>1.) Keine Inanspruchnahme von Röhrichten und dem direkten Nahbereich von Röhrichten (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten</u> <u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</u>
<u>Bekassine (R/W)</u> <u>Kornweihe (R/W)</u> <u>Löffler (R/W)</u> <u>Silberreiher (R/W)</u> <u>Star (B)</u>	<u>Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitats/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
<u>Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind - Gewässer</u>	
<u>Eisvogel (B)</u> <u>Flussregenpfeifer (B)</u> <u>Gänsesäger (B)</u> <u>Knäkente (B)</u> <u>Krickente (B)</u> <u>Löffelente (B)</u> <u>Schnatterente (B)</u> <u>Tafelente (B)</u> <u>Teichhuhn (B)</u> <u>Uferschwalbe (B)</u> <u>Wasserralle (B)</u> <u>Nachtkerzen-Schwärmer</u>	<u>1.) Keine Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</u> <u>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>15.03. bis 30.09. (Eisvogel)</u> • <u>01.04. bis 15.08. (Flussregenpfeifer)</u> • <u>15.03. bis 15.05. (Gänsesäger (B))</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Knäkente (B))</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Krickente (B))</u> • <u>01.04. bis 15.08. (Löffelente (B))</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Schnatterente (B))</u> • <u>01.04. bis 31.08. (Tafelente (B))</u> • <u>01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B))</u> • <u>15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe)</u> • <u>15.03. bis 31.07. (Wasserralle)</u> • <u>01.06. bis 15.09. (Nachtkerzen-Schwärmer, Raupenzeit)</u> <u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u>
<u>Blaukehlchen (B)</u> <u>Brandgans (B)</u> <u>Teichrohrsänger (B)</u> <u>Zwergtaucher (B)</u>	<u>1.) Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</u>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
<u>Geburtshelferkröte</u> <u>Kammolch</u> <u>Kleiner Wasserfrosch</u> <u>Kreuzkröte</u> <u>Laubfrosch</u> <u>Moorfrosch</u> <u>Springfrosch</u> <u>Wechselkröte</u>	<p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>01.04. bis 31.07. (Blaukehlchen)</u> • <u>15.03. bis 30.06. (Brandgans (B))</u> • <u>15.05. bis 31.08. (Teichrohrsänger)</u> • <u>15.03. bis 15.09. (Zwergtaucher (B))</u> • <u>01.03. bis 30.09. (Geburtshelferkröte)</u> • <u>15.02. bis 30.09. (Kammolch)</u> • <u>01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch)</u> • <u>01.04. bis 30.09. (Kreuzkröte)</u> • <u>15.02. bis 15.08. (Laubfrosch)</u> • <u>15.02. bis 30.09. (Moorfrosch)</u> • <u>15.01. bis 15.08. (Springfrosch)</u> • <u>01.03. bis 30.09. (Wechselkröte)</u> <p><u>Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.</u></p> <p><u>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</u></p>
<u>Beutelmeise (B)</u> <u>Drosselrohrsänger (B)</u> <u>Rosaflamingo (B)</u> <u>Schilfrohrsänger (B)</u> <u>Schwarzhalstaucher (B)</u> <u>Tüpfelsumpfhuhn (B)</u>	<p>1.) <u>Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem Schutzgebiet (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark) liegen. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in NRW grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.</u></p>
<u>Kolbenente (B)</u> <u>Rothalstaucher (B)</u> <u>Gelbbauchunke</u> <u>Knoblauchkröte</u> <u>Kriechender Sellerie</u> <u>Schwimmendes Froschkraut</u>	<p>1.) <u>Keine Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel etc.) und dem direkten Nahbereich von Stillgewässern (<500m). Von der Art besiedelte Flächen sind als Tabu-Standorte zu werten.</u></p> <p><u>Die Genehmigung von WEA ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und ggfs. auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich. Die Abstimmung mit dem LANUV dient u.a. zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können (was bei der Art auch außerhalb von Schutzgebieten möglich ist) sowie ggfs. zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen.</u></p>
<u>Europäischer Biber</u> <u>Fischotter</u> <u>Asiatische Keiljungfer</u> <u>Gemeine Flussmuschel</u>	<p><u>Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u></p>

Art (rot = schlechter Erhaltungszustand)	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung
<u>Große Moosjungfer</u> <u>Grüne Flussjungfer</u> <u>Zierliche Moosjungfer</u>	
<u>Alpenstrandläufer (R/W)</u> <u>Bekassine (R/W)</u>	<u>Die betreffenden Wasservogel-/Rastvogelarten müssen bzgl. der Gewässerlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</u>
<u>Bruchwasserläufer (R/W)</u>	
<u>Dunkler Wasserläufer (R/W)</u>	
<u>Flussuferläufer (R/W)</u>	
<u>Gänsesäger (R/W)</u>	
<u>Grünschenkel (R/W)</u>	
<u>Kampfläufer (R/W)</u>	
<u>Knäkente (R/W)</u>	
<u>Kormoran (R/W)</u>	
<u>Krickente (R/W)</u>	
<u>Löffelente (R/W)</u>	
<u>Löffler (R/W)</u>	
<u>Pfeifente (R/W)</u>	
<u>Rothalstaucher (R/W)</u>	
<u>Rotschenkel (R/W)</u>	
<u>Sandregenpfeifer (R/W)</u>	
<u>Schellente (R/W)</u>	
<u>Schnatterente (R/W)</u>	
<u>Sichelstrandläufer (R/W)</u>	
<u>Silberreiher (R/W)</u>	
<u>Spießente (R/W)</u>	
<u>Tafelente (R/W)</u>	
<u>Uferschnepfe (R/W)</u>	
<u>Waldwasserläufer (R/W)</u>	
<u>Zwergsäger (R/W)</u>	
<u>Zwergschnepfe (R/W)</u>	
<u>Zwergtaucher (R/W)</u>	

(B) = Brutvorkommen, (R/W) = Rast- / Wintervorkommen

3. Maßnahmen zur Wasserrahmenrichtlinie

In Bezug auf die Schutzgüter der WRRL sind insbesondere die folgenden Maßnahmen der oben genannten allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Umweltauswirkungen zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Immissionen während der Bauphase: zum Schutz von Böden, des Grundwassers, von Oberflächengewässern und von Menschen sind Immissionen (Lärm, Staub usw.) im Zuge der Bauarbeiten soweit wie möglich zu vermeiden;
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauphase: durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen sind im Zuge der Bau- durchführung und Baustelleneinrichtung Schadstoffeinträge in Böden, Gewässer und das Grundwasser zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen führt die Überlagerung von Grundwasserkörpern durch die WEB nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen, da die Flächenbeanspruchungen nur kleinflächig punktuell im Bereich der Standorte der WEA sowie der Zuwegungen erfolgen und betriebsbedingte Wirkungen (Emissionen) nicht gegeben sind. Eine Verschlechterung des chemischen oder mengenmäßigen Zustands des Grundwassers ist durch die WEA in den WEB daher nicht zu erwarten.

Bei der Überlagerung von WEB mit Oberflächenwasserkörpern sind erhebliche Umweltauswirkungen durch eine entsprechende Standortwahl der WEA (Micro-Siting) ebenfalls nicht zu erwarten (vgl. dazu entsprechende Hinweise in den Prüfbögen der WEB in Anhang C zum Umweltbericht).